

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Balzhausen folgende Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch –BauGB-),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Randsteine an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. gemeinsamen Geh- und Radwege an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern der Gemeinde neben den Gehwegen auch für die Radwege die Straßenbaulast obliegt (sofern die Radwege nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind),
 6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren besonderen Vorteilsbietung (§ 2) notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 bis einschließlich Nr. 5 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird von den Beitragsschuldnern (§ 4) für alle Grundstücke erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eine der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG geboten werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme. Eine Baumaßnahme oder Teilmaßnahme ist beendet, wenn sie tatsächlich und rechtlich abgeschlossen und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 8. das Straßenbegleitgrün,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur besonderen Vorteilsbietung (§ 2) der Grundstücke notwendig sind,
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur besonderen Vorteilsbietung (§ 2) der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege und
 13. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden bei Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die einen besonderen Vorteil (§ 2) für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete bieten	Die einen besonderen Vorteil (§ 2) für sonstige Baugebiete bieten	Anteil der Beitragsschuldner vom Hundert
1	2	3	4

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	60
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	60
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3 m	je 3 m	65
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	60
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60
i) Überbreiten	---	---	---

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	50
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	50
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3 m	je 3 m	55

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die einen besonderen Vorteil (§ 2) für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete bieten	Die einen besonderen Vorteil (§ 2) für sonstige Baugebiete bieten	Anteil der Beitragsschuldner vom Hundert
1	2	3	4

f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	50
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	30
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	30
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	30
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4 m	je 4 m	40
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 5,5 m	je 5,5 m	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	50
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50
i) Überbreiten	---	---	---

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die einen besonderen Vorteil (§ 2) für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete bieten	Die einen besonderen Vorteil (§ 2) für sonstige Baugebiete bieten	Anteil der Beitragsschuldner vom Hundert
1	2	3	4

5. Fußgängergeschäftsstraßen

Einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	50
--	------	-----	----

6. Selbständige Gehwege

Einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60
--	-----	-----	----

7. Selbständige Radwege

Einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	50
--	-----	-----	----

8. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege

Einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	4 m	4 m	55
--	-----	-----	----

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 8 mit 50 vom Hundert angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

(3) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden bei Maßnahmen an Ortsdurchfahrten wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 9 bis 16)	die einen besonderen Vorteil (§ 2) für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete bieten	Die einen besonderen Vorteil (§ 2) für sonstige Baugebiete bieten	Anteil der Beitragsschuldner vom Hundert
1	2	3	4
9. Überbreiten der Fahr- bahn der Ortsdurchfahrt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)	je 5 m	Je 3,5 m	30
10. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)	je 4 m	Je 4 m	50
11. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)	je 3,5 m	Je 3,5 m	30

Straßen (Nr. 9 bis 16)	die einen besonderen Vorteil (§ 2) für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete bieten	Die einen besonderen Vorteil (§ 2) für sonstige Baugebiete bieten	Anteil der Beitragsschuldner vom Hundert
1	2	3	4
12. gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§1 Abs. 1 Nr. 5)	je 7 m	Je 7 m	40
13. unselbständige Parkstreifen der Ortsdurchfahrt (§1 Abs. 1 Nr. 3)	je 3 m	Je 3 m	50
14. unselbständiges Straßenbegleitgrün der Ortsdurchfahrt (§1 Abs. 1 Nr. 3)	je 2 m	Je 2 m	50
15. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung der Ortsdurchfahrt (§1 Abs. 1 Nr. 3)	---	---	40
16. Randsteine der Ortsdurchfahrt (§1 Abs. 1 Nr. 3)	---	---	50

(4) Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn (bzw. für die Überbreiten der Fahrbahn) und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den Grundstücken zuzurechnen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Überbreite / öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) besondere Vorteile im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG geboten werden (§ 2). Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwandes bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Absatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur besonderen Vorteilsbietung (§ 2) allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) *Anliegerstraßen*: Straßen, die ganz überwiegend der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) für die Grundstücke dienen;
- b) *Haupterschließungsstraßen*: Straßen, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) für die Grundstücke und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;

- c) *Hauptverkehrsstraßen*: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) *Hauptgeschäftsstraßen*: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) *Fußgängergeschäftsstraßen*: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) *Selbständige Gehwege*: Gehwege, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) dienen und nicht Bestandteil einer Straße sind;
- g) *Selbständige Radwege*: Radwege, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) dienen und nicht Bestandteil einer Straße sind;
- h) *Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege*: gemeinsame Geh- und Radwege, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) dienen und nicht Bestandteil einer Straße sind.
- (6) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 5), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die besondere Vorteilsbietung (§ 2) für die Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (7) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) für ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und zugleich der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) für ein sonstiges Baugebiet dient und ergeben sich dabei nach den Absätzen 2 und 3 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der besonderen Vorteilsbietung (§ 2) in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (8) Für Baumaßnahmen, für die die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 bis 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 2) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 2) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 bis 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 2) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung

zulässig ist

1,00,

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,30.

- (3) Grundstücksfläche ist der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. In den Fällen, in denen es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstücks der Beitragsberechnung zugrunde zu legen, ist die Fläche auf das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zu reduzieren.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Camping- und Festplätze), werden mit 50 vom Hundert der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 vom Hundert der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- maßgebend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 2) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch anderen Grundstücken besondere Vorteile im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG geboten (§ 2), so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 vom Hundert zu erhöhen.
- (11) Für Grundstücke, denen von mehr als einer Einrichtung besondere Vorteile im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG geboten werden (§ 2), ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Einrichtung erhoben wird und Ausbaubeiträge für weitere Einrichtungen zu deren Verbesserung oder Erneuerung weder nach dem

geltenden Recht erhoben werden noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben wurden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Einrichtungen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

(13) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkstreifen,
8. die selbständigen Parkplätze,
9. das Straßenbegleitgrün,
10. die Beleuchtungsanlagen und
11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2005 außer Kraft.

GEMEINDE BALZHAUSEN

Gerhard Glogger
1. Bürgermeister